



**Satzung über die Eignungsprüfung  
für die Aufnahme des Studiums an der  
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25. Februar 2022  
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27. Februar 2024  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Februar 2026**

**Facheignungsprüfung für den Studiengang Drehbuch**

Aufgrund des Art. 9 und Art. 89 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 1. April 2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorauswahl
- § 3 Kennenlerntag
- § 4 Mündliche Prüfung
- § 5 Auswahlkommissionen
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der „Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München“ in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Drehbuch.

## **§ 2 Vorauswahl**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. <sup>2</sup>Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. <sup>3</sup>Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.
  
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen nach § 18 Satz 2 QualV erfüllen werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. <sup>2</sup>Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. <sup>3</sup>Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer in Satz 2 genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen.

## **§ 3 Kennenlerntag**

Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen am obligatorischen Kennenlerntag teil, der nicht Bestandteil der Eignungsprüfung ist.

## **§ 4 Mündliche Prüfung**

- (1) Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerbenden in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.
  
- (2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

## § 5 Auswahlkommissionen

- (1) Die Vorauswahlkommission für den Studiengang Drehbuch setzt sich wie folgt zusammen:
  1. einer oder beiden geschäftsführenden Professorinnen bzw. einem oder beiden geschäftsführenden Professoren dieser Abteilung,
  2. einer bzw. einem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden dieser Abteilung,
  3. einer bzw. einem Lehrbeauftragten die bzw. der die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,  
oder
    - einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen Abteilung,oder/und
  - jeweils einer oder einem Mitglied (Professorin bzw. Professor oder künstlerische-wissenschaftliche Mitarbeitende) des Bereichs / Lehrstuhls.
  
- (2) Die Auswahlkommission für den Studiengang Drehbuch setzt sich wie folgt zusammen:
  1. einer oder beiden geschäftsführenden Professorinnen bzw. einem oder beiden geschäftsführenden Professoren dieser Abteilung,
  2. einer oder beiden wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden dieser Abteilung,
  3. einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen Abteilung,
  4. einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht,
  5. jeweils einer Vertretung (Professorin bzw. Professor oder künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeitende) des Bereichs / Lehrstuhls,und/oder
  6. einer bzw. einem weiteren Lehrbeauftragten unter der Voraussetzung, dass die Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist.
  
- (3) Die Kommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitz und eine Stellvertretung.
  
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 5. Februar 2026.

München, 19. Februar 2026



Daniel Sponsel  
- Präsident -



Diese Satzung wurde am 19. Februar 2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Februar 2026 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2026.